1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Öffentl. Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Flächen für Aufschüttungen bzw. Abgrabungen im Zuge des Straßenbaus (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Grünstreifen bzw. Bau-m oder Buschgruppen
- I — Erdgeschoß mit Sattel-, Walm- oder Pultdach Dachneigung 25 - 32°
- I/II — Erd- und Untergeschoß mit Sattel-, Walm- oder Pultdach, Dachneigung 25 - 32°
- WR — Reines Wohngebiet (gemäß § 3 BauNVO)
- o.1 — Grundflächenzahl; (o.1) 0.15 — Geschoßflächenzahl
- 25° – 32° — Dachneigung
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- Firstrichtung
- 20° – 8o – Sichtflächen die von der Bebauung oder Bewuchs über o,8o m über OK-Straße freizuhalten sind
- P — Flächen für das Parken von Fahrzeugen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Vorgeschriebene Fahrtrichtung
- Ga — Flächen für Garagen oder Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 442/13 — Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- Schutzstreifen für den Fallbereich der Bäume
- loo m Zone

1.3.1 Wer in einer Entfernung von weniger als Loo m vom Wald eine Feuerstätte errichten oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörden. Diese Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 Forststrafgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Es gelten weiterhin die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes der Gemeinde Schonungen für das Gebiet "Am Ottersee" und "Am Hopfenranken" im GT Reichmannshausen in der Fassung vom 7.1o.198o.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 18. FEB. 1982 bis 18. MÄZ 1982 im Rathaus in Schonungen öffentlich ausgelegt.

Schonungen, den 4. MAI 1982

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Schonungen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 28. APR. 1982 den Bebauungsplan gemäß § 1o BBauG als Satzung beschlossen.

Schonungen, den 4. MAI 1982

1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schweinfurt

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 09.06.1982 Nr. 610-4-6196-4/77 genehmigt worden.

Schweinfurt, 09.06.1982

Landratsamt
i.A.
Mainka, Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 25.Juni 1982 durch Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Schonungen, Jahrgang 2 Nr. 12 bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Schonungen, den 29. JUNI 1982

1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR. 2 DES BEBAUUNGSPLANES DER GMD. SCHONUNGEN LKR. SCHWEINFURT FÜR DAS GEBIET AM OTTERSEE UND AM HOPFENRANKEN IM GT REICHMANNSHAUSEN – M : 1 : 1000

AUFGESTELLT:
OERLENBACH, DEN 15. 12. 1981

DER PLANFERTIGER:

architekturbüro
michael pettinella + partner
8729 oerlenbach, bergstr. 5
telefon 09725/9485